

# Eine bisher unbekannte Handschrift mit dem Text von Heinrich Bullingers «Ratio Studiorum» in der Leipziger Universitätsbibliothek

VON DETLEF DÖRING

Seit mehreren Jahren wird an der Leipziger Universitätsbibliothek an einem Katalog gearbeitet, der den umfangreichen Bestand dieser Bibliothek an jüngeren Handschriften erstmals vollständig und nach heute gültigen Beschreibungsnormen erschließen soll. Dabei konnten bereits eine ganze Reihe von unbekanntenen Quellen von z. T. hochrangiger Bedeutung entdeckt werden. Einer der jüngsten dieser Funde, über den hier berichtet werden soll, besteht in einer Textüberlieferung von Heinrich Bullingers «Ratio Studiorum», die wahrscheinlich aus dessen unmittelbarer Umgebung stammt. Bekanntlicherweise gehört diese 1527 oder 1528 während Bullingers Zeit als Lehrer in Kappel entstandene Arbeit zu den wenigen Überresten seines ansonsten verlorengegangenen humanistisch beeinflussten Schrifttums; daher allein schon ihre nicht unerhebliche Bedeutung.<sup>1</sup> Die Veröffentlichung der «Ratio Studiorum» erfolgte erst 1594, 19 Jahre nach Bullingers Tod, durch Ulrich Zwingli II. (1556–1601).<sup>2</sup> Ursprünglich auf Bitten von Werner Steiner (1492–1542) verfaßt, hat Bullinger 1532/33 seine Studienanleitung an Berchtold Haller (1492–1536, Pfarrer am Berner Münster) geschickt<sup>3</sup>, nachdem er zuvor bereits in einem Brief vom 1. 4. 1532 an Haller diesem eine zusammenfassende Darstellung seiner Studienanleitung zugesandt hatte.<sup>4</sup> Nach der Angabe Zwinglis in der Präfatio seiner Edition<sup>5</sup> will er dieses Exemplar aus dem Nachlaß Hallers erhalten haben, nachdem es sich einige Zeit in den Händen von Samuel Nivinus (d. i. Samuel Schnewli, 1592 Pfr. am Berner Münster, 1602 gest.) befunden hatte. Nach Staedtkes Bibliographie der Schriften Bullingers bis 1528<sup>6</sup> war bisher nur eine in der Berner Bürger-

<sup>1</sup> Vgl. *Joachim Staedtke*, Die Theologie des jungen Bullinger. Zürich 1962 (Studien zur Dogmengeschichte und systematischen Theologie 16), 39

<sup>2</sup> *Heinrici Bullingeri... Ratio Studiorum sive De institutione eorum, qui studia literarum sequuntur, libellus aureus...* Tiguri, excudebat Iohannes Vvolphius. MDXCIII. Eine zweite Ausgabe erschien 1670 in Zürich.

<sup>3</sup> Haller hatte Bullinger in einem Schreiben vom 20. 2. 1532 um diese Zusendung gebeten. Vgl. *Heinrich Bullinger, Werke*, 2. Abteilung: Briefwechsel, 2. Band: Briefe des Jahres 1532, Zürich 1982, Nr. 65 (HBBW II)

<sup>4</sup> Abdruck des Briefes in HBBW II, Nr. 83. Die «Ratio Studiorum» selbst war zu diesem Zeitpunkt Bullinger nicht greifbar, da er den Text verliehen hatte.

<sup>5</sup> a. a. O., S. a 2v–a 4r

<sup>6</sup> *Staedtke* (Anm. 1) 261–292. Zur «Ratio Studiorum» vgl. 288f. (Nr. 77 der Bibliographie)

bibliothek befindliche Abschrift des Textes bekannt.<sup>7</sup> Sie enthält außer dem publizierten Text einen von Zwingli nicht berücksichtigten Brief Bullingers an Steiner, der jener Abhandlung vorangestellt ist.<sup>8</sup> Über diese Handschrift wird sogleich noch näher zu handeln sein.

Das vor kurzem in Leipzig aufgetauchte Manuskript<sup>9</sup> besitzt den gleichen Textumfang wie die Berner Handschrift, also Brief an Steiner, Text der «Ratio Studiorum», drei Carmina, Brief an Haller.<sup>10</sup> Außerdem enthalten die Bl. 52r–58v Notizen von anderer (Bullingers) Hand zu folgenden Stichworten: De Testamento, Iesus Christus, Spiritus Sanctus. Auf Bl. 1r (anderes Papier als die übrige Handschrift) befindet sich eine wohl aus dem 18. Jahrhundert stammende Notiz: Henricus Bullingerus Ant. Tig. p. mem. Libellum hunc conscripsit Manu propria. Wichtiger und von ausschlaggebender Bedeutung scheint ein in das 16. Jahrhundert zu datierender Besitzvermerk auf Bl. 2r zu sein: Nipheti est.<sup>11</sup> Geht man von der als plausibel erscheinenden Annahme aus, daß es sich bei diesem Namen um die gräzisierte Form von Schnewli bzw. Nivinus handelt, so ist die Schlußfolgerung zwingend, daß die Leipziger Handschrift aus dem Besitz von Samuel Schnewli stammt und damit die Vorlage für den von Zwingli besorgten Druck gewesen war. Diese Vermutung wird zudem durch den Textvergleich zwischen den jeweiligen Fassungen des Bullinger-Briefes an Haller vom 1. 4. 1532 in den beiden handschriftlichen Überlieferungen und im Druck bestätigt. Im wesentlichen gehen der Druck und die Leipziger Handschrift gegen die Berner Textüberlieferung zusammen.<sup>12</sup> Zuverlässiger scheint auch der Text des Briefes Bullingers an Steiner in der Leipziger Handschrift zu sein. Das zeigt der Vergleich mit dessen Publikation in Bullingers Werken (s. Anm. 8), die auf der Berner Überlieferung beruht.

<sup>7</sup> Ms 657 der Bibliothek. Vgl. *Hermann Hagen*, *Catalogus Codicum Bernensium*, II, Bern 1875, 496. Nach Hagens Angaben beträgt der Umfang des Manuskripts 84 Blätter. Angebunden sind drei Drucke aus den Jahren 1515–1525 und die handschriftliche Übersetzung einiger griechischer Vokabeln.

<sup>8</sup> Erstmals veröffentlicht in: Heinrich Bullinger, *Werke*, 2. Abteilung: Briefwechsel, 1. Band: Briefe der Jahre 1524–1531, Zürich 1973, Nr. 28 (HBBW I)

<sup>9</sup> MS. 01352, 59 Bl. 15,5:11 cm. Der Titel auf Bl. 3r lautet: D. Hein. Bullingeri (von der Hand S. Schnewlis?, s. Anm. 11) *Studiorum Ratio, sive Hominis addicti studij Institutio, ad Wernhero Lithonium presbyterum*. Darunter stehen zwei Zitate aus Ciceros Rede für Archias und aus Augustins «De trinitate».

<sup>10</sup> Lediglich die von S. Schnewli stammenden Marginalien (S. Anm. 13) dürften in der Berner Handschrift nicht enthalten sein.

<sup>11</sup> Von der gleichen Hand stammen auch einige Marginalien auf den Bl. 44ff. Der weitaus größere Teil dieser Randbemerkungen, die mit einigen Ausnahmen auch in Zwinglis Edition erscheinen, ist jedoch von der Hand geschrieben worden, die die Kopie des Textes angefertigt hat.

<sup>12</sup> Die Edition des Briefes in HBBW II folgt zwar der handschriftlichen Überlieferung, übernimmt aber bei Abweichungen im Druck dessen Lesart. Die Fassung der Handschrift wird im Apparat angeführt.

Spätestens hier stellt sich die Frage nach dem Verhältnis der beiden Handschriften zueinander. Damit verbunden ist das Problem, ob es sich bei dem Leipziger Manuskript um das Exemplar handelt, welches Bullinger an Haller geschickt hatte, oder ob es als Kopie dieser Vorlage anzusprechen ist. Haller hat die ihm übermittelte Schrift seinem Freund Christian Danmatter (gest. 1572) weitergegeben, damit dieser davon eine Abschrift anfertige. Davon zeugen mehrere Briefe Hallers an Bullinger (23. 9. 1533, 18. 10. 1533, 30. 10. 1533).<sup>13</sup> Es dürfte sicher sein, daß diese Kopie für den Gebrauch Hallers gedacht war, heißt es doch im Brief an Bullinger vom 23. 9.: De ratione studii schribt mir min junger ab, so vil ich sy bedarff.<sup>14</sup> Nirgends ist von einer weiteren Abschrift die Rede. Im Schreiben vom 30. 10. teilt er Bullinger mit, daß er ihm das Buch durch einen Zürcher Besucher der Messe in Bern wieder zustellen wolle. In den restlichen Briefen des Jahres 1533 ist von dieser Angelegenheit nicht mehr die Rede.

Da die uns bekannte Überlieferung also nur zwei Handschriften nennt, das an Haller gesandte Exemplar und die nach dieser Vorlage vorgenommene Kopie Danmatters, da Gründe für eine im Auftrage Hallers angefertigte zweite Abschrift nur schwer zu finden wären, ist die Wahrscheinlichkeit größer, daß Haller jenes ihm von Bullinger übermittelte Exemplar doch behalten hat und die Danmattersche Abschrift das Leipziger Manuskript zur Grundlage hat. Einen solchen Hergang scheint auch Zwingli im Auge gehabt zu haben, wenn freilich zu berücksichtigen ist, daß sein Bericht erst 60 Jahre nach jenen Geschehnissen verfaßt wurde.

Was die behauptete unmittelbare Abhängigkeit des Drucks von der Leipziger Handschrift angeht, so kann ihr auch nicht die von J. Staedtke getroffene Aussage entgegengestellt werden, die von Zwingli benutzte Handschrift sei auf 1527 datiert gewesen. Ein solcher Vermerk läßt sich im Leipziger Manuskript nicht finden. Dankenswerterweise bin ich durch Herrn Dr. Stotz (Bülach) darauf aufmerksam gemacht worden, daß J. Staedtke hier eine Stelle in Zwinglis Einleitung (a4v) mißverstanden hat<sup>15</sup>. Die von Zwingli gemeinte Datierung bezieht sich auf seine eigene, auf der Titelangabe auf Bl. 1r getroffene Mitteilung, nicht aber auf eine Notiz in der Vorlage selbst.

In den Besitz der Leipziger Universitätsbibliothek ist die Handschrift erst Ende der vierziger Jahre dieses Jahrhunderts gekommen, und zwar im Zuge der Übernahme eines Teils der Bibliotheksbestände der Grimmaer Fürstenschule.<sup>16</sup> Den Weg nach Grimma wiederum hatte das Manuskript aus dem Besitz von Jo-

<sup>13</sup> Vgl. Heinrich Bullinger, Werke 2. Abteilung: Briefwechsel 3. Band. Briefe des Jahres 1533, Zürich 1983 (HBBW III), Nr. 266, 275, 281).

<sup>14</sup> HBBW III, S. 194 Vorauszusetzen ist hier freilich, daß tatsächlich Danmatter gemeint ist, wie die Herausgeber in Anm. 49 vermuten.

<sup>15</sup> Staedtke (Anm. 1) 289.

<sup>16</sup> In Grimma trug das Manuskript die Signatur K 144

hann Friedrich Franz gefunden, vielleicht als dessen Geschenk.<sup>17</sup> J. F. Franz (1775–1855) stammte aus Schleiz in Thüringen und lebte seit 1815 als Pfarrer in Mogelsberg im Kanton St. Gallen.<sup>18</sup> In der Bullinger-Forschung ist er durch eine Ausgabe der Briefe Bullingers an seinen Sohn Heinrich bekannt geworden.<sup>19</sup> Für uns ist dabei interessant, daß Franz nach eigener Mitteilung in die Familie Bullinger eingehiratet hatte und daher leichten Zugang zu den Familienüberlieferungen besaß.<sup>20</sup>

Franz hat die sicher nicht von ihm stammende Angabe, daß das Manuskript von Bullingers Hand sei, unberichtigt gelassen. Nun sind beide Texte, die «Ratio Studiorum» und die schon erwähnten Notizen auf Bl. 52ff. von verschiedenen Händen aufgezeichnet worden. Nach einer dankenswerterweise erteilten Auskunft von Herrn Dr. Ernst Koch (Leipzig) handelt es sich bei den Notizen mit Sicherheit um ein Autograph Bullingers, während der Text der «Ratio» als Abschrift zu charakterisieren ist. Der Zeitpunkt, an dem beide Manuskripte zusammengebunden wurden, läßt sich nur schwer bestimmen. Der Pappdeckel einband ist mit einem Pergamentblatt aus einer spätmittelalterlichen Handschrift überzogen worden; eine Sitte, die sich durchaus auch noch bis ins 18. Jahrhundert nachweisen läßt. Da die Rückseite von Bl. 51 stark verschmutzt ist, kann mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß der Text der «Ratio Studiorum» ursprünglich selbständig gewesen ist. Andererseits lassen die Wasserzeichen des Papiers beider Teile der Handschrift die Vermutung zu, daß die Texte ungefähr zur gleichen Zeit und am gleichen Ort entstanden sind.

In beiden Fällen handelt es sich um Papier aus der Papiermühle Thal bei Bern mit zwei verschiedenen Wasserzeichen, die abwechselnd in beiden Hälften der Handschrift auftauchen. Bei beiden handelt es sich um Bären. Ein Zeichen läßt sich mit der Nr. 29 in Lindts Katalog der Berner Wasserzeichen identifizieren.<sup>21</sup> Die Datierung bewegt sich zwischen den Jahren 1527 und 1540.

Da Bullinger in Kappel bekanntermaßen mehrere Kopisten zur Verfügung standen<sup>22</sup>, ist es denkbar, daß es sich bei der Leipziger Handschrift um eine von

<sup>17</sup> Bl. 1r enthält die Notiz: J. Fr. Franz, 1831, Parochus Mogelsbergensis, in pago St. Galli. Ebenfalls auf Bl. 1r vermerkt eine Bleistiftnotiz des 19. oder 20. Jahrhunderts: Siehe noch F 202f. mit Brief Franzens. Es handelt sich dabei wahrscheinlich um eine Signatur der Bibliothek der Grimmaer Fürstenschule. Trotz längerem Suchen ist es mir nicht gelungen, einen Band mit dieser Signatur in den Beständen der Leipziger Universitätsbibliothek ausfindig zu machen.

<sup>18</sup> Vgl. *J. G. Meusel*, Das gelehrte Teutschland, 17. Bd., Lemgo 1820, 612f.

<sup>19</sup> Merkwürdige Züge aus dem Leben des Zürcherischen Antistes Heinrich Bullinger nebst dessen Reiseinstruction und Briefen an seinen ältesten Sohn Heinrich ... Der studierenden Jugend ... gewidmet von Joh. Friedr. Franz. Bern 1828

<sup>20</sup> a. a. O., 154

<sup>21</sup> *Jobann Lindt*, The paper-mills of Berne and their watermarks, Hilversum 1964. Die Papiermühle befand sich damals im Besitz von Bergler/A. Hirt.

<sup>22</sup> Vgl. *H. G. Zimmermann*, Heinrich Bullingers schriftliche Arbeiten bis zum Jahre 1528: Zwingliana IX (1953), 220–239.

Bullinger autorisierte Abschrift des Textes der «Ratio Studiorum» handelt. Vermutlich ließe sich der Name des Kopisten auch durch entsprechende Schriftvergleiche feststellen.

Zusammenfassend kann also die einen hohen Überzeugungsgrad besitzende Theorie aufgestellt werden, daß der Text der «Ratio Studiorum» im Leipziger Manuskript 01352 als eine auf Bullingers Veranlassung angefertigte Kopie zu betrachten ist, die über B. Haller und S. Schnewli in die Verfügung von U. Zwingli II. gekommen ist und die dem Druck von 1594 zugrunde liegt. Zugleich bildete sie die Vorlage für Danmatters Abschrift, die sich heute als Ms 657 in Bern befindet. Zu einem späteren Zeitpunkt ist diese Kopie mit einem Autograph Bullingers zusammengebunden worden. Die Leipziger Handschrift der «Ratio Studiorum» ist somit, solange nicht das Autograph Bullingers gefunden wird, als der wichtigste Textzeuge dieser Schrift Bullingers einzuschätzen. Die geplante historisch-kritische Edition von Bullingers Studienanleitung wird dies berücksichtigen müssen.<sup>23</sup> Das gilt rückwirkend auch für den schon erwähnten Brief Bullingers an Steiner, der sowohl in Bern als auch in Leipzig dem Text der «Ratio» vorangestellt ist. Er wird hier abschließend nochmals zum Abdruck gebracht, wenn auch die Abweichungen zur Edition in HBBW I, die sich auf die Berner Fassung stützt, im wesentlichen nur orthographischer Natur sind. Wichtig ist freilich die sich ändernde Datierung des Briefes. Die bisherige Ansetzung des Briefes auf die Kalenden des Mai, also auf den 1. 5., ist auf die 17. Kalenden (15. 4.) zu verbessern.<sup>23a</sup>

Erudito et pietate praeclaro viro Wernhero Lithonio presbytero nobis plurimum observando et fratri dulcissimo gratia et vite innocentia per Christum.

Inter preclaras istas animi tui dotes, quibus splendide ornatus es, haud postrema ea mihi esse videtur, qua inexplebili eruditionis cupiditate teneris. Videt enim prudentissimus ille animus tuus optimarumque rerum amantissimus, verissimum esse<sup>24</sup> quod apud Lucianum Samosatenum eruditio dicit ac pollicetur. Ornabo te multis et egregijs ornamentis, modestia videlicet, iusticia, pietate, mansuetudine, equitate, intelligentia, fortitudine, honestorum pariter omnium amore, imo efficiam, vt erga gravissima quaeque optime sis adfectus<sup>25</sup>. Nam ista vere animum vere integrum exornant. Denique<sup>26</sup> nihil te antiquarum rerum la-

<sup>23</sup> Dies ist laut einer Mitteilung des Herausgebers (Dr. Peter Stotz) vom 6. 1. 1986 bereits geschehen. Die Leipziger Handschrift bildet jetzt die Textvorlage der geplanten Edition.

<sup>23a</sup> Nach der mir zugegangenen Mitteilung von Dr. Stotz trägt auch die Berner Handschrift das Datum 17. Kalenden des Mais. Die undeutliche Schreibung Danmatters habe dies bisher jedoch nicht erkennen lassen.

<sup>24</sup> esse fehlt in HBBW I. Eine danebenstehende Randbemerkung lautet in der Leipziger Handschrift: Luciani sententia, quae eruditio promittat (in HBBW I: Luciani Somnium... (Textverlust) eruditio promittat.

<sup>25</sup> HBBW I: affectus

<sup>26</sup> HBBW I: ... exornat, denique...

tebit, neque ignorabis quę nunc quidem fieri decet, sed vna mecum omnia ea prævidebis quę gerenda sunt; et ut semel omnia dicam: brevi te docebo omnia tum divina, tum humana. Et hactenus Luciani verba quę eruditioni tribuit, produximus. Ob hanc vero nobilissimam eruditionis frugem, videris tu mihi sapientissime agere, quod literas honestas et tanta de sese haud temere iactantes amplecteris, multo sapientius facturus si ita ut iam olim cępisti mirari eas perseveraveris. Quod quidem ut viribus nostris parari non potest: ita sapientia cęlestis, quę sola hoc habet et potest<sup>27</sup>, oranda, ut virtutes semper augeat, quo perseverantes in bono ad fastigium vere et pie eruditionis pertingamus: id quod tibi largiatur oro summus ille et ęternus omnium rerum conditor amen. Ego in præsentiarum tibi ex tempore conscripsi Studiorum Racionem sive hominis addicti<sup>28</sup> studijs institutionem, principio ut studia illa tua iuivarem, Deinde ut votis tuis satisfacerem, nosti enim quam anxie hoc ipsum a me postulaveris. Feci ergo quod potui: tu vero videris a quo rem tantam postulaveris. Me certe non fugit quod viribus multo gravius subierim onus, quippe qui nec per ętatem, similem (quę tamen hic in primis requirebatur) possideam prudentiam: neque maturam adhuc et multiugam eruditionem adsequutus<sup>29</sup> sim, neque exercitatione assidua usum mihi paraverim. Quia tamen<sup>30</sup> iubes, scribo: et uni tibi scribo, qui omnia boni<sup>31</sup> consulere novit. Vale VVernhere dulcissime. 17. Calen Maij.<sup>33</sup> Anno 1528. Capellę.

Heinricus Bullingerus  
totus tibi deditus.

Dr. Detlef Döring, Universitätsbibliothek Leipzig, Menckestr. 51, DDR-7022 Leipzig

<sup>27</sup> HBBW I: ... quae sola hoc habet, potest oranda...

<sup>28</sup> HBBW I: adicti

<sup>29</sup> HBBW I: assequutus

<sup>30</sup> HBBW I: tu

<sup>31</sup> aus brevi verbessert

<sup>32</sup> Das Wort ist abgetrennt worden. Die notwendige Endung -das fehlt auf der folgenden Zeile.

<sup>33</sup> HBBW I: Calend. maii anno 1528